



Fachbereich WD 7

Schuldunfähigkeit in ausgewählten Ländern

Ein Überblick über die Rechtslage in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Polen, Schweden, Spanien, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika

Schuldunfähigkeit in ausgewählten Ländern

Ein Überblick über die Rechtslage in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Polen, Schweden, Spanien, des Vereinigtes Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika

Aktenzeichen: WD 7-30000-0013-0005
Abschluss der Arbeit: 28.09.2026
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtslage in Deutschland	4
2.1.	Schuldunfähigkeit	4
2.2.	Verminderte Schuldfähigkeit	5
2.3.	Änderungen der Vorschriften	5
3.	Rechtslage im Ausland	5
3.1.	Frankreich	5
3.2.	Niederlande	7
3.3.	Österreich	8
3.4.	Polen	9
3.5.	Schweden	11
3.6.	Spanien	12
3.7.	Vereinigtes Königreich	13
3.8.	Vereinigte Staaten von Amerika	14
4.	Fazit	15

1. Einleitung

Die Schuldunfähigkeit ist in Deutschland in den §§ 20 und 21 Strafgesetzbuch (StGB)¹ geregelt. Im Folgenden werden zunächst die Inhalte und Voraussetzungen dieser Vorschriften erläutert. Anschließend werden die Regelungen zur Schuldunfähigkeit in ausgewählten europäischen und außereuropäischen Rechtsordnungen dargestellt und mit der deutschen Rechtslage verglichen.

2. Rechtslage in Deutschland

2.1. Schuldunfähigkeit

Gemäß § 20 StGB handelt ohne Schuld, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer Intelligenzmin- derung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzuse- hen oder nach dieser Einsicht zu handeln. § 20 StGB regelt den vollständigen Schuldausschluss.

Die Vorschrift ist zweistufig aufgebaut und verbindet biologische Merkmale mit psychologischen Kriterien.

Krankhafte seelische Störungen sind angeborene oder erworbene Anomalien mit organischer Ur- sache oder vermuteter organischer Ursache, etwa Schizophrenien, Demenzen oder andere Psy- chosen.² Bei tiefgreifenden Bewusstseinsstörungen handelt es sich um nicht krankhafte Störun- gen wie hochgradige Affekte, Erschöpfungszustände, Übermüdung, Schlaftrunkenheit oder Schockzustände, die von solcher Intensität sind, dass sie das Persönlichkeitsgefüge in vergleich- bar schwerwiegender Weise beeinträchtigen wie eine krankhafte seelische Störung.³ Eine Intelli- genzminderung ist eine angeborene oder auf seelischer Fehlentwicklung beruhende erhebliche Intelligenzschwäche ohne nachweisbare organische Ursache.⁴ Unter andere seelische Störungen fallen gravierende Psychopathien, Neurosen und Triebstörungen.⁵

Aufgrund eines dieser biologischen Merkmale muss der Täter bei Begehung der Tat unfähig ge- wesen sein, entweder das Unrecht der Tat einzusehen (fehlende Einsichtsfähigkeit) oder nach dieser Einsicht zu handeln (fehlende Steuerungsfähigkeit).

Liegen die Voraussetzungen des § 20 StGB vor, fehlt es an der Schuld des Täters, sodass er nicht bestraft werden kann. Allerdings kann aufgrund der Schuldunfähigkeit eine Unterbringung in ei- nem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB angeordnet werden, wenn von dem Täter

1 [Strafgesetzbuch](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist.

2 Eschelbach, in: BeckOK zum StGB, 69. Edition Stand: 01.05.2026, § 20 StGB Rdn. 12.

3 Eschelbach, in: BeckOK zum StGB, 69. Edition Stand: 01.05.2026, § 20 StGB Rdn. 34.

4 Eschelbach, in: BeckOK zum StGB, 69. Edition Stand: 01.05.2026, § 20 StGB Rdn. 45.

5 Eschelbach, in: BeckOK zum StGB, 69. Edition Stand: 01.05.2026, § 20 StGB Rdn. 47.

infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er für die Allgemeinheit gefährlich ist.

2.2. Verminderte Schuldfähigkeit

§ 21 StGB knüpft an denselben biologischen Merkmalen wie § 20 StGB an. Gemäß § 21 StGB kann die Strafe gemäß § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden, wenn die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert ist.

Die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Täters muss wegen eines der in § 20 genannten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert gewesen sein. Ob die Beeinträchtigung „erheblich“ ist, ist eine Rechtsfrage, die vom Gericht zu beurteilen ist.⁶ Dabei gelten umso strengere Anforderungen, je schwerwiegender das Delikt ist.⁷

Bei vermindert schuldfähigen Tätern ist ebenfalls eine Unterbringung nach § 63 StGB möglich.

2.3. Änderungen der Vorschriften

Zum 1. Januar 2021 wurden zwei Begriffe im Gesetzestext des § 20 StGB ersetzt.⁸

Der Begriff „Schwachsinn“ wurde durch den Begriff „Intelligenzminderung“ ersetzt. Der Begriff „schwere andere seelische Abartigkeit“ wurde durch „schwere andere seelische Störung“ ersetzt.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich klargestellt, dass es sich um eine „reine Begriffsänderung ohne inhaltliche Änderung“ handle. Die Rechtslage hat sich mithin nicht geändert. Ziel der Begriffsänderung war es, die als diskriminierend empfundenen und medizinisch nicht mehr aktuellen Begriffe „Schwachsinn“ und „Abartigkeit“ durch zeitgemäße, nicht mehr stigmatisierende Bezeichnungen zu ersetzen.⁹

3. Rechtslage im Ausland

3.1. Frankreich

Auch im französischen Strafrecht ist die Schuldunfähigkeit gesetzlich geregelt. Die maßgebliche Vorschrift findet sich in Artikel 122-1 des französischen Strafgesetzbuchs (Code pénal)¹⁰. Auch

6 Vgl. Eschelbach, in: BeckOK zum StGB, 69. Edition Stand: 01.05.2026, § 21 StGB Rdn. 11.

7 Heger, in: Lackner/Kühl/Heger zum StGB, 31. Auflage 2025, § 21 Rdn. 1.

8 [60. Strafrechtsänderungsgesetz](#) (60. StÄG) vom 30. November 2020 (BGBl I 2600).

9 Weißer/Steinberg, in: Tübinger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 20 Rdn. 18.

10 [Art. 122-1 des französischen Strafgesetzbuchs](#), in französischer Sprache.

das französische Strafrecht unterscheidet zwischen zwei Stufen: vollständiger Ausschluss der Strafzurechnungsfähigkeit und Strafmilderung.

Artikel 122-1 des Strafgesetzbuchs regelt:

Eine Person, die zum Zeitpunkt der Tat an einer psychischen oder neuropsychiatrischen Störung litt, die ihr Urteilsvermögen oder ihre Beherrschung über ihr Handeln aufhob, ist strafrechtlich nicht verantwortlich.

Eine Person, die zum Zeitpunkt der Tat an einer psychischen oder neuropsychiatrischen Störung litt, die ihr Urteilsvermögen beeinträchtigte oder ihre Beherrschung über ihr Handeln behinderte, bleibt strafbar. Das Gericht hat diesen Umstand jedoch bei der Festsetzung des Strafmaßes und der Ausgestaltung der Strafe zu berücksichtigen. Wird eine Freiheitsstrafe verhängt, so ist diese, um ein Drittel zu mindern oder, im Falle eines mit Freiheitsstrafe oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens, auf dreißig Jahre zu verkürzen. Das Gericht kann jedoch in einer besonders begründeten Entscheidung bei einem Vergehen beschließen, diese Strafmilderung nicht anzuwenden. Wenn das Gericht aufgrund eines medizinischen Gutachtens der Ansicht ist, dass die Art der Störung dies rechtfertigt, stellt es sicher, dass die verhängte Strafe es dem Verurteilten ermöglicht, eine seinem Zustand angemessene Versorgung zu erhalten.¹¹

Im Gegensatz zu § 20 StGB des deutschen Rechts werden im französischen Strafgesetzbuch keine biologischen oder medizinischen Kategorien ausdrücklich aufgeführt. Es wird der allgemeine Begriff „psychische oder neuropsychische Störung“ verwendet. In der Gerichtspraxis und bei psychiatrischen Gutachten umfasst dies vier Hauptkategorien: psychotische Störungen, neurologische und organische Störungen, geistige Behinderungen und Entwicklungsstörungen sowie schwere Persönlichkeitsstörungen (Fälle von verminderter Zurechnungsfähigkeit).

Der Kern von Artikel 122-1 des Strafgesetzbuchs ist unverändert geblieben. Im Jahr 2022¹² führte der Gesetzgeber jedoch wesentliche neue Ausnahmen ein. Damit sollte die Möglichkeit eingeschränkt werden, sich bei einer infolge freiwilligen Alkohol- oder Drogenkonsums eingetretenen Schuldunfähigkeit auf strafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit zu berufen.

Zu diesem Zweck wurden neue Regelungen zum sogenannten „vorherigen Verschulden“ eingeführt:

Artikel 122-1-1: Der vorübergehende Verlust der Urteilsfähigkeit gilt nicht, wenn er auf den freiwilligen und kürzlich erfolgten Konsum psychoaktiver Substanzen (Drogen, Alkohol) zurückzuführen ist, der mit der Absicht erfolgte, die Straftat zu begehen oder deren Begehung zu erleichtern.¹³

11 [Art. 122-1 des französischen Strafgesetzbuchs](#), in französischer Sprache.

12 Gesetz [Nr. 2022-52](#) vom 24. Januar 2022 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die innere Sicherheit, in französischer Sprache.

13 [Art. 122-1-1 des französischen Strafgesetzbuchs](#), in französischer Sprache.

Artikel 122-1-2: Ist die vorübergehende Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit auf den freiwilligen, rechtswidrigen oder offensichtlich übermäßigen Konsum psychoaktiver Substanzen zurückzuführen, findet die normalerweise gemäß Artikel 122-1 vorgesehene Strafmilderung keine Anwendung.¹⁴

Artikel 221-5-6: Hat eine Person freiwillig eine psychoaktive Substanz konsumiert, in dem Wissen, dass sie dadurch gefährlich werden könnte, und hat dieser Konsum eine vorübergehende psychische Störung verursacht, die ihr Urteilsvermögen beeinträchtigt hat, so kann sie hinsichtlich des Totschlags gemäß Artikel 122-1 für strafrechtlich unzurechnungsfähig erklärt werden, kann jedoch dennoch wegen vorsätzlicher Rauschzustandsherbeiführung verurteilt werden. Diese Straftat wird mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren und einer Geldstrafe von 150.000 Euro geahndet. Diese Bestimmung zielt somit darauf ab, die durch den Fall Sarah Halimi aufgezeigte Rechtslücke zu schließen.¹⁵

3.2. Niederlande

Mangelnde Strafzurechnungsfähigkeit bedeutet gemäß § 39 des Strafgesetzbuches der Niederlande¹⁶, dass eine Person wegen einer schweren psychischen Störung nicht für eine Straftat verantwortlich gemacht werden kann. Danach ist eine Person strafrechtlich nicht verantwortlich, wenn sie zum Zeitpunkt der Tat aufgrund einer psychischen Störung nicht in der Lage war, das Unrecht ihres Verhaltens einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. In einem solchen Fall kann das Gericht von der Verhängung einer Strafe absehen.

Ein Richter kann eine Person für strafrechtlich nicht verantwortlich erklären, wenn zum Zeitpunkt der Tat eine psychische Störung, Demenz oder geistige Behinderung vorlag, diese Störung die begangene Straftat beeinflusst hat und der Einfluss so erheblich war, dass die Straftat der Person vernünftigerweise nicht zugerechnet werden kann.

Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entscheidet das Gericht. Der Oberste Gerichtshof der Niederlande hat hervorgehoben, dass das erstinstanzliche Gericht bei der Prüfung, ob der Angeklagte zum Zeitpunkt der tatbestandlichen Handlung an einer Störung im Sinne von § 39 des Strafgesetzbuches litt, eine eigenständige rechtliche Würdigung vorzunehmen hat.¹⁷ Das Gericht kann sich bei dieser Beurteilung auf sachverständige Gutachten stützen, ist jedoch an deren Feststellungen nicht gebunden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die vorliegenden Gutachten hinsichtlich des Vorliegens einer psychischen Störung beim Angeklagten voneinander abweichen. In einem solchen Fall obliegt es dem Gericht, eine eigene, von den Gutachten unabhängige Beurteilung zu treffen.

14 [Art. 122-1-2 des französischen Strafgesetzbuchs](#), in französischer Sprache.

15 [Art. 221-5-6 des französischen Strafgesetzbuchs](#), in französischer Sprache.

16 [Niederländisches Strafgesetzbuch](#), zuletzt geändert am 25. Februar 2026 durch das Gesetz vom 25. Februar 2026 zur Festlegung von Buch 1, Kapitel 10 sowie der Bücher 7 und 8 der neuen Strafprozessordnung (Zweites Gesetz zur Festlegung der Strafprozessordnung).

17 [Oberster Gerichtshof](#) der Niederlande, Urteil vom 17. Oktober 2023.

Rechtlich ist ausschließlich zwischen strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit und fehlender strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit zu unterscheiden. In der gerichtlichen und sachverständigen Praxis wird darüber hinaus häufig der Begriff der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ verwendet. Er beschreibt Fallgestaltungen, in denen eine psychische Störung die Schuld des Täters mindert, ohne dessen Verantwortlichkeit vollständig auszuschließen. Dies kann insbesondere bei der Strafzumessung sowie bei der Anordnung einer Maßregel oder sonstigen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Wer sich durch Alkohol- oder Drogenkonsum in einen psychischen Zustand versetzt, in dem er eine Straftat begeht, kann sich regelmäßig nicht erfolgreich auf eine fehlende strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit berufen. In derartigen Konstellationen prüft das Gericht insbesondere, ob die tatbezogenen Folgen des Konsums für den Täter vorhersehbar waren. Nur in Ausnahmefällen kann eine Selbstberauschung dazu führen, dass die Voraussetzungen des § 39 des niederländischen Strafgesetzbuches erfüllt sind und der Täter infolgedessen für strafrechtlich nicht verantwortlich erklärt wird.

3.3. Österreich

Auch das österreichische Strafrecht enthält mit § 11 des österreichischen Strafgesetzbuchs (StGB)¹⁸ eine Regelung, die dem deutschen § 20 StGB inhaltlich entspricht. Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Person wegen einer geistigen oder seelischen Beeinträchtigung als schuldunfähig gilt.

§ 11 des österreichischen Strafgesetzbuchs lautet:

Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.

Der § 11 des österreichischen StGB wurde zuletzt 2009 geändert.

Anders als das deutsche Strafrecht kennt das österreichische Strafrecht keine eigenständige Kategorie der verminderten Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 des deutschen StGB. Eine eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit kann jedoch im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden. Nach § 34 Abs. 1 österreichisches StGB¹⁹ stellt es insbesondere einen Milderungsgrund dar, wenn die Tat unter dem Einfluss eines abnormen Geisteszustands begangen wurde.

Wenn eine Person wegen Zurechnungsunfähigkeit nach § 11 des österreichischen StGB nicht bestraft werden kann, aber zu befürchten ist, dass sie etwa aufgrund ihres Zustandes oder nach der Art der Tat mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft unter dem maßgeblichen Einfluss ihrer psychischen Störung eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen wird,

18 [§ 11 des österreichischen Strafgesetzbuchs](#), zuletzt geändert am 01.06.2009 durch BGBl. I Nr. 40/2009.

19 [§ 34 des österreichischen Strafgesetzbuchs](#), zuletzt geändert am 01.07.2001 durch BGBl. Nr. 19/2001.

kann sie in einem forensisch-therapeutischen Zentrum (FTZ) gerichtlich untergebracht werden (gemäß § 21 des österreichischen StGB²⁰). Dieses ist vergleichbar mit § 63 des deutschen StGB, in dem die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus geregelt ist. Ziel ist die Gefahrenabnahme durch therapeutische Behandlung sowie die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Die Dauer ist unbefristet, aber gerichtlich regelmäßig zu überprüfen.

3.4. Polen

Auch das polnische Strafrecht enthält eine ausdrückliche Regelung zur Zurechnungsfähigkeit. Maßgeblich ist Art. 31 des polnischen Strafgesetzbuchs²¹:

§ 1. Eine Person begeht keine Straftat, wenn sie aufgrund einer psychischen Erkrankung, einer geistigen Behinderung oder einer sonstigen Störung der geistigen Funktionen zum Zeitpunkt der Tat nicht in der Lage war, die Bedeutung der Tat zu erkennen oder ihr Verhalten zu beherrschen.

§ 2. War zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat die Fähigkeit, die Bedeutung der Tat zu erkennen oder das eigene Verhalten zu beherrschen, erheblich beeinträchtigt, so kann das Gericht eine außerordentliche Strafmilderung anwenden.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn sich der Täter in einen Zustand der Trunkenheit oder der Beeinträchtigung versetzt hat, der den Ausschluss oder die Einschränkung der geistigen Zurechnungsfähigkeit zur Folge hat und den er vorausgesehen hat oder hätte voraussehen können.

In Art. 31 § 1 des polnischen Strafgesetzbuchs ist die Zurechnungsunfähigkeit geregelt. Dieser Zustand wird anhand eines gemischten Kriteriums definiert, wobei sowohl die psychiatrischen als auch die biologischen Ursachen für sein Auftreten berücksichtigt werden. Die Regelung der Zurechnungsfähigkeit ist formal-rechtlicher Natur. Um festzustellen, dass der Täter zum Zeitpunkt der Tat unzurechnungsfähig war, muss eine der vom Gesetzgeber festgelegten Ursachen zu einer der vom Gesetzgeber festgelegten Folgen führen. Das Gesetzbuch nennt drei Ursachen für Zurechnungsunfähigkeit – geistige Behinderung, psychische Erkrankung, sonstige psychische Störungen – sowie zwei Folgen dieses Zustands – die Unfähigkeit, die Bedeutung der Tat zu erkennen, und die Unfähigkeit, das eigene Verhalten zu kontrollieren. Die Unfähigkeit, die Bedeutung einer Tat zu erkennen, betrifft sowohl deren rechtliche Bedeutung als verbotene Handlung als auch deren tatsächliche Bedeutung. Gegen einen zurechnungsunfähigen Täter können Sicherungsmaßnahmen verhängt werden.

Der Art. 31 § 1 des polnischen Strafgesetzbuchs entspricht im Wesentlichen § 20 des deutschen Strafgesetzbuchs. In beiden Fällen bildet die Beeinträchtigung der geistigen Funktionen die Grundlage für die Feststellung, dass eine Person ohne Schuld gehandelt hat.

20 [§ 21 des österreichischen Strafgesetzbuchs](#), zuletzt geändert am 01.03.2021 durch BGBl. 223/2022.

21 [§ 31 des Gesetzes vom 6. Juni 1997 – polnisches Strafgesetzbuch](#), in polnischer Sprache.

Art. 31 § 2 des polnischen Strafgesetzbuchs bezieht sich auf die Möglichkeit, dass das Gericht die Strafe mildern kann, wenn die Fähigkeit, die Bedeutung der Tat zu erkennen, erheblich beeinträchtigt ist. Die Ursachen sind dieselben wie im Falle der Unzurechnungsfähigkeit, nur die Rechtsfolgen unterscheiden sich. Geistige Behinderung, psychische Erkrankungen oder andere psychische Störungen sollen nicht zum vollständigen Wegfall, sondern zu einer erheblichen Einschränkung der Fähigkeit führen, die Bedeutung einer Handlung zu erkennen oder das eigene Verhalten zu steuern. Dieser Zustand hebt die Schuld nicht auf, sondern mindert lediglich deren Ausmaß. Der Gesetzgeber räumt die Anwendung einer außerordentlichen Strafmilderung für einen Täter mit erheblich eingeschränkter Zurechnungsfähigkeit ein. Bei einem Täter, dessen Zurechnungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat erheblich eingeschränkt war, kann das Gericht eine außerordentliche Strafmilderung anwenden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine außerordentliche Strafmilderung in Fällen eingeschränkter Zurechnungsfähigkeit die Regel ist. Die Rechtsprechung betont, dass besondere Umstände vorliegen müssen, um eine außerordentliche Strafmilderung zu rechtfertigen. Die erheblich beeinträchtigte Fähigkeit, die Bedeutung der Tat zu erkennen oder das eigene Verhalten zu kontrollieren, muss gegen das Ausmaß des gesellschaftlichen Schadens abgewogen werden. Entscheidet das Gericht gegen die Anwendung einer außerordentlichen Strafmilderung, sollte es die eingeschränkte Fähigkeit, die Tat zu erkennen und das eigene Verhalten zu kontrollieren, als mildernde Umstände berücksichtigen.

Demzufolge sehen § 21 des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) sowie Art. 31 § 2 des polnischen Strafgesetzbuchs dieselbe Rechtsfolge einer fakultativen Strafmilderung vor. § 21 des deutschen Strafgesetzbuchs schreibt jedoch vor, dass die eingeschränkte Fähigkeit, die Natur einer Handlung zu erkennen mit den in § 20 StGB genannten Voraussetzungen verbunden sein muss, während das polnische Strafgesetzbuch eine solche Voraussetzung nicht enthält. Es verweist lediglich auf eine erhebliche Einschränkung der Fähigkeit des Täters, die Bedeutung der Handlung zu erkennen.

Zu beachten sind auch die Unterschiede bei der Definition der Strafmilderung. Nach § 49 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuchs kann das Gericht nach eigenem Ermessen die Strafe auf das gesetzliche Mindestmaß herabsetzen oder eine Geldstrafe verhängen. Demgegenüber sieht § 60 Abs. 6 des polnischen Strafgesetzbuchs²² vor, dass eine außergewöhnliche Strafmilderung darin besteht, eine Strafe unterhalb der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens zu verhängen, eine mildere Straftat zu verhängen oder von der Verhängung einer Strafe abzusehen und stattdessen eine Strafmaßnahme, eine Ausgleichsmaßnahme oder eine Einziehung anzuordnen.

Des Weiteren ist Art. 31 § 3 des polnischen Strafgesetzbuchs zu berücksichtigen, wonach die Bestimmungen der Art. 31 §§ 1 und 2 keine Anwendung finden, sofern der Täter zum Zeitpunkt der Tat unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln stand, seine Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit hierdurch beeinträchtigt war und er diesen Zustand entweder vorsätzlich herbeigeführt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte vorhersehen können. Hier ist ein deutlicher Unterschied zu den deutschen Regelungen, in denen die eine Schuldunfähigkeit wegen Alkoholisierung vorsehen.

22 [§ 60 des Gesetzes vom 6. Juni 1997 – polnisches Strafgesetzbuch](#), in polnischer Sprache.

Der Art. 31 des polnischen Strafgesetzbuchs wurde seit seiner Einführung im Jahr 1997 nicht geändert.

3.5. Schweden

Im schwedischen Recht gibt es keine direkte Entsprechung zu der im deutschen Strafgesetzbuch genannten Bestimmung. Bis 1965 war die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit nach schwedischem Recht gesetzlich als Voraussetzung für die Strafbarkeit festgelegt. Mit der Einführung des schwedischen Strafgesetzbuchs²³ wurde die Zurechnungsfähigkeit als Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit gestrichen. Die Berücksichtigung der Zurechnungsfähigkeit eines Täters spiegelt sich jedoch im schwedischen Strafrechtssystem im Zusammenhang mit der Strafzumessung und der Wahl der Sanktion nach wie vor in einem gewissem Umfang wider.

So sieht Kapitel 29 § 3 des schwedischen Strafgesetzbuches²⁴ vor, dass bei der Beurteilung der Strafschwere einer Straftat unter anderem als mildernder Umstand besonders zu berücksichtigen ist, ob der Angeklagte infolge einer schweren psychischen Störung in seiner Fähigkeit eingeschränkt war, die Bedeutung der Tat zu verstehen oder sein Verhalten diesem Verständnis anzupassen. Das Gleiche gilt, wenn der Angeklagte infolge einer psychischen Störung, einer emotionalen Störung oder aus einem anderen Grund in seiner Fähigkeit, sein Verhalten zu kontrollieren, eingeschränkt war.

Darüber hinaus sieht Kapitel 30 § 6 des Strafgesetzbuchs²⁵ vor, dass eine Person, die unter dem Einfluss einer schweren psychischen Störung eine Straftat begangen hat, in erster Linie zu einer anderen Sanktion als Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verurteilt werden soll. Das Gericht darf eine Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung nur verhängen, wenn dafür außergewöhnliche Gründe vorliegen. Bei der Beurteilung, ob solche Gründe vorliegen, hat das Gericht zu berücksichtigen,

1. ob die Straftat einen hohen Strafwert aufweist;
2. ob der Angeklagte keinen oder nur einen begrenzten Bedarf an psychiatrischer Betreuung hat;
3. ob der Angeklagte im Zusammenhang mit der Straftat seinen Zustand durch Rausch oder auf ähnliche Weise selbst herbeigeführt hat und
4. alle sonstigen relevanten Umstände.

Das Gericht darf keine Freiheitsstrafe oder Untersuchungshaft verhängen, wenn der Angeklagte aufgrund einer schweren psychischen Störung nicht in der Lage ist, die Bedeutung der Tat zu begreifen oder sein Verhalten diesem Verständnis anzupassen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Angeklagte die Unzurechnungsfähigkeit durch Rausch oder auf ähnliche Weise selbst herbeigeführt

23 [Schwedisches Strafgesetzbuch](#), in schwedischer Sprache.

24 [Kapitel 29 des schwedischen Strafgesetzbuchs](#), in schwedischer Sprache.

25 [Kapitel 30 des schwedischen Strafgesetzbuchs](#), in schwedischer Sprache.

hat. Stellt das Gericht fest, dass keine Sanktion verhängt werden soll, bleibt der Angeklagte straf-frei.

Die Wiedereinführung der Zurechnungsfähigkeit als gesetzliches Erfordernis für die strafrechtli-che Verantwortlichkeit wurde in mehreren offiziellen Berichten der schwedischen Regierung (SOU) geprüft.²⁶ Bislang haben diese Vorschläge nicht zu einer Gesetzesänderung geführt.

3.6. Spanien

Die Strafunfähigkeit ist in den Artikeln 19 und 20 des spanischen Strafgesetzbuchs²⁷ geregelt.

Artikel 19 bezieht sich auf die Strafunfähigkeit von Minderjährigen. Daneben legt Artikel 20 sie-ben weitere Umstände fest, unter denen eine Strafbarkeit ausgeschlossen ist. Danach sind fol-gende Personen strafunfähig:

1. Wer zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat aufgrund einer geistigen Anomalie oder Störung nicht in der Lage ist, den rechtswidrigen Charakter der Tat zu begreifen oder ent-sprechend diesem Verständnis zu handeln.
2. Wer sich zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat aufgrund des Konsums von alkoholi-schen Getränken, giftiger und betäubender Drogen, psychotroper Substanzen oder ande-rer Stoffe, die ähnliche Wirkungen hervorrufen, sich zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat in einem Zustand absoluter Rauschzustands befindet, sofern dieser Zustand nicht zum Zwecke der Begehung der Straftat herbeigeführt wurde oder wenn er hätte vorherse-hen können oder müssen, dass die Straftat begangen wird, oder wenn er sich unter dem Einfluss eines Entzugssyndroms aufgrund seiner Abhängigkeit von solchen Substanzen befindet, das ihn daran hindert, die Rechtswidrigkeit der Tat zu begreifen oder entspre-chend diesem Verständnis zu handeln.
3. Wer aufgrund von Wahrnehmungsstörungen, die seit der Geburt oder seit der Kindheit bestehen, eine schwerwiegende Beeinträchtigung seines Realitätsbewusstseins aufweist.
4. Wer zur Verteidigung seiner Person oder seiner eigenen Rechte oder der Rechte anderer handelt, sofern eine Reihe von weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Wer in einer Notlage, um Schaden von sich selbst oder anderen abzuwenden, das recht-lich geschützte Interesse eines anderen verletzt oder eine Pflicht unterlässt, sofern eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sind.
6. Wer aus unüberwindbarer Furcht handelt.

26 Offizielle Berichte der schwedischen Regierung aus dem Jahr [1996](#), [2003](#) und [2012](#), in schwedischer Sprache.

27 [Spanisches Strafgesetzbuch](#), in englischer Sprache.

7. Jede Person, die in Erfüllung einer Pflicht oder in rechtmäßiger Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Amtes handelt.

Die jüngste Änderung erfolgte im Jahr 2015 und betraf eine der Voraussetzungen für die Geltendmachung des in Artikel 20 Absatz 4 genannten Haftungsausschlusses (Verteidigung der eigenen Person oder der eigenen Rechte oder derjenigen anderer).

3.7. Vereinigtes Königreich

Das Vereinigte Königreich kennt keine den §§ 20 und 21 des deutschen Strafgesetzbuchs unmittelbar entsprechende gesetzliche Regelung zur Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit aufgrund psychischer Beeinträchtigungen. Insbesondere in England und Wales wird dieser Bereich maßgeblich durch das Common Law geprägt, also durch die über einen langen Zeitraum entwickelte Rechtsprechung der Gerichte.

Die common-law-rechtlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Unzurechnungsfähigkeit bei psychischen Beeinträchtigungen werden als „M’Naghten-Regeln“ bezeichnet. Sie gehen auf die Entscheidung „*R v M’Naghten*“ aus dem Jahr 1843 zurück, in der die Richter die maßgeblichen Grundsätze formulierten.

Die Staatsanwaltschaft (Crown Prosecution Service) für England und Wales fasst die Wirkung der M’Naghten-Regeln wie folgt zusammen:

Um die common-law-Rechtsgrundlage der Unzurechnungsfähigkeit geltend zu machen, muss nachgewiesen werden, dass der Verdächtige zum Zeitpunkt der Tat unter einem solchen „Verstandesmangel“ litt, der auf einer „Geisteskrankheit“ beruhte, dass er:

1. die Art und die Beschaffenheit der begangenen Tat nicht zu erkennen oder
2. der Verdächtige nicht wusste, dass das, was er tat, falsch war („falsch“ im Sinne von gesetzeswidrig).²⁸

Bei Angeklagten wird grundsätzlich von Zurechnungsfähigkeit ausgegangen. Beruft sich ein Angeklagter auf eine Unzurechnungsfähigkeit nach den M’Naghten-Regeln, obliegt es daher ihm, diese darzulegen und nachzuweisen, etwa durch medizinische Sachverständigengutachten.

Wenn ein Angeklagter sich erfolgreich auf Unzurechnungsfähigkeit beruft, wird er nicht freigesprochen, sondern es wird festgestellt, dass er „aufgrund von Unzurechnungsfähigkeit nicht schuldig“ ist. Dies wird als „Sonderurteil“ bezeichnet, wie es in § 2 des Trial of Lunatics Act²⁹ festgelegt ist. Wurde ein Angeklagter aufgrund von Unzurechnungsfähigkeit für nicht schuldig befunden, kann das Gericht eine der folgenden Entscheidungen in Bezug auf den Angeklagten treffen (gemäß § 5 des Criminal Procedure (Insanity) Act von 1964³⁰): eine Einweisungsverfügung

28 [Crown Prosecution Service](#), Mental Health: Suspects and Defendants „What does insanity mean?“.

29 [Trial of Lunatics Act](#) von 1883.

30 [Criminal Procedure \(Insanity\) Act](#) von 1964.

(mit oder ohne Freiheitsbeschränkungsverfügung), eine Überwachungsanordnung oder eine Anordnung zur vollständigen Entlassung.

Krankenhausanordnungen, Beschränkungsanordnungen und Überwachungsanordnungen sehen alle vor, dass der Angeklagte unter behördliche Aufsicht gestellt wird, entweder durch Ärzte (im Falle von Krankenhaus- oder Beschränkungsanordnungen) oder durch Sozialarbeiter oder Bewährungshelfer (im Falle von Überwachungsanordnungen). Eine Anordnung zur vollständigen Entlassung bedeutet, dass der Angeklagte ohne jegliche Aufsicht oder Beschränkung freigelassen wird.

Der wesentliche Unterschied zu den §§ 20, 21 StGB des deutschen Rechts liegt darin, dass das deutsche Recht sowohl die Einsichtsfähigkeit als auch die Steuerungsfähigkeit prüft und zusätzlich eine verminderte Schuldfähigkeit mit zwingender Strafmilderung vorsieht, während die M’Naghten-Regeln im Vereinigten Königreich rein kognitiv ausgerichtet sind (Wissen um Art/Beschaffenheit der Tat oder deren Rechtswidrigkeit) und keine gesetzliche Zwischenstufe der „verminderten Verantwortung“ kennen.

3.8. Vereinigte Staaten von Amerika

In den USA existiert keine einheitliche landesweite Regelung zur Schuldunfähigkeit. Da das Strafrecht weitgehend in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesstaaten fällt, verfügt jeder Bundesstaat – ebenso wie die Bundesregierung auf Bundesebene – über eigene rechtliche Vorschriften. Gleichwohl finden sich im amerikanischen Recht Konzepte, die dem vollständigen Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie der verminderten Zurechnungsfähigkeit entsprechen.

Der gesetzliche Maßstab für die Verteidigung wegen Schuldunfähigkeit wurde als Teil des „Insanity Defense Reform Act“ von 1984 in Kraft gesetzt und gilt für Straftaten, die nach diesem Datum begangen wurden.³¹ Dieser Maßstab, der nun in 18 U.S.C. § 17(a)³² kodifiziert ist und sieht Folgendes vor:

Es gilt nach jedem Bundesgesetz als Entlastungsgrund, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der Begehung der die Straftat begründenden Handlungen aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung oder Störung nicht in der Lage war, die Art und die Schwere oder die Unrechtmäßigkeit seiner Handlungen zu erkennen. Eine psychische Erkrankung oder Störung stellt ansonsten keinen Entlastungsgrund dar.³³

In 18 Bundesstaaten wird eine weitere Auslegung angewandt. Hierbei wird die Regel des „Model Penal Code“ des American Law Institute (kurz: ALI Rule)³⁴ angewandt. Dies ist eine empfohlene

31 [United States v. Samuels](#), 801 F.2d 1052, 1054 Anm. 1 (8. Cir. 1986); U.S. Department of Justice, 637. Insanity - Present Statutory Test - [18 U.S.C. § 17\(a\)](#).

32 U.S. Department of Justice, 637. Insanity - Present Statutory Test - [18 U.S.C. § 17\(a\)](#).

33 U.S. Department of Justice, 637. Insanity - Present Statutory Test - [18 U.S.C. § 17\(a\)](#).

34 Legal Information Institute, [Model Penal Code insanity defense](#).

Richtlinie zur Unterweisung von Geschworenen darüber, wie sie einen Angeklagten in einem Strafprozess aufgrund von Unzurechnungsfähigkeit für nicht schuldig befinden können. Sie stammt aus dem Fall „United States v. Brawner“³⁵, in dem ein Gericht erstmals die Regelung des „Model Penal Code“ des American Law Institute übernahm.

Die ALI-Regelung lautet in § 4.01:

„(1) Eine Person ist für strafbares Verhalten nicht verantwortlich, wenn ihr zum Zeitpunkt dieses Verhaltens infolge einer psychischen Erkrankung oder Störung die wesentliche Fähigkeit fehlt, entweder die Strafbarkeit ihres Verhaltens zu erkennen oder ihr Verhalten den Anforderungen des Gesetzes anzupassen.

(2) Im Sinne dieses Artikels umfassen die Begriffe „psychische Erkrankung oder Störung“ keine Anomalie, die sich lediglich durch wiederholtes strafbares oder anderweitig asoziales Verhalten äußert.“

Der Unterschied zu den §§ 20f. StGB des deutschen Rechts liegt darin, dass es sich hier um eine Schuldunfähigkeit aufgrund fehlenden Wissens handelt, während die deutsche Regelung auch die Willensunfähigkeit abdeckt. Lediglich in 18 Bundesstaaten wird die weitere Auslegung, die auch die fehlende Willenssteuerung miteinbezieht, angewandt.

4. Fazit

In allen dargestellten Ländern wird berücksichtigt, ob der Täter zum Zeitpunkt der Tat an einer psychischen oder neurologischen Störung litt. Die rechtliche Bewertung dieses Zustands fällt jedoch unterschiedlich aus. Während eine solche Störung in einigen Rechtsordnungen zu einem vollständigen Ausschluss der Schuldfähigkeit führen kann, wird sie in anderen lediglich als Strafmilderungsgrund berücksichtigt oder wirkt sich auf die Art und das Maß der möglichen Sanktionen aus. Auch die Beurteilung des psychischen oder neurologischen Zustands erfolgt nicht einheitlich. Während zahlreiche Rechtsordnungen dabei ausschließlich auf die kognitive Fähigkeit des Täters abstellen, wird in einzelnen Ländern, darunter Deutschland, zusätzlich ein voluntatives Element berücksichtigt. Darüber hinaus ist das Institut der verminderten Schuldfähigkeit nicht in allen Rechtsordnungen vorgesehen.

35 [United States of America v. Archie W. Brawner](#), Appellant, 471 F.2d 969 (D.C. Cir. 1972).